

## Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 68. und 69. Tagung 2006

- 16 Berichte behandelt
- 46 Staaten säumig

Claudia Mahler

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Claudia Mahler über die 66. und 67. Tagung 2005, VN, 6/2006, S. 248ff., fort.)

Die Zahl der Vertragsstaaten des im Jahr 1969 in Kraft getretenen **Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** ist bis zum Ende der Sitzungsperiode mit 170 gleich geblieben. Der **Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD)**, das zur Überwachung der Vertragserfüllung eingesetzte 18-köpfige Sachverständigengremium, trat im Jahr 2006 zu zwei jeweils dreiwöchigen Tagungen in Genf zusammen (20.2.–10.3. und 31.7.–18.8.2006). Er behandelte insgesamt 16 Staatenberichte nach Art. 9 des Übereinkommens. Mit der Prüfung von Mitteilungen gemäß Art. 14 ist der CERD seit dem Jahr 1984 befasst. Mittels solcher Mitteilungen können Einzelpersonen Vertragsverletzungen durch Staaten monieren, die diese Prüfungskompetenz des CERD anerkannt haben. Insgesamt 46 Staaten hatten bis Juli 2006 die Erklärung nach Art. 14 abgegeben – genauso viele wie im Vorjahr. Im Berichtszeitraum wurde über zwei Mitteilungen entschieden. 14 Staaten sind seit mehr als zehn Jahren mit der Vorlage ihres Berichts in Verzug, darunter Sierra Leone mit 30 Jahren. Weitere 32 Staaten waren seit fünf und mehr Jahren säumig. Mit insgesamt 46 säumigen Staaten war die Tendenz wieder steigend in Vergleich zum Vorjahr mit 41 Staaten.

### 68. Tagung

Auf der Frühjahrstagung beschäftigte sich der CERD im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens mit Bosnien-Herzegowina, Botswana, El Salvador, Guatemala, Guyana, Litauen, Mexiko und Usbekistan. Beim Thema Reform steht die Zusammenlegung der bestehenden sieben Vertragsorgane zu einem ständig tagenden Menschenrechts-Vertragsorgan zur Diskussion. Der CERD bekräftigte seine Bedenken, dass durch eine Zusammenlegung der spe-

zifische Charakter der einzelnen Konventionen verloren gehen könnte. Während der Tagung fand auch ein Arbeitstreffen mit Doudou Diène, dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, statt. Der Sonderberichterstatter wies daraufhin, dass Rassismus zunehme. Dies zeige sich insbesondere daran, dass rechtsgerichtete Parteien zunehmend akzeptiert würden und ihren rassistischen Äußerungen von politischer Seite immer seltener widersprochen werde. Auch in wissenschaftlichen Diskussionen nähmen rassistische Äußerungen zu und würden toleriert.

### Frühwarnverfahren

Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe Frühwarnverfahren (Early Warning und Urgent Action) berichtete von zwei derzeit anhängigen Fällen. Der Beschluss zur Situation der Volksgruppe der Westlichen Schoschonen gegen die USA wurde nach Vorliegen von Informationen der Vertreter der Westlichen Schoschonen angenommen. Darin forderte der CERD den Vertragsstaat auf, unverzüglich mit den Westlichen Schoschonen in einen Dialog zu treten und alle Pläne zur Privatisierung des angestammten Landes einzufrieren. Da der zweite Fall die Krim-Tataren in der Ukraine betraf, wurde diese Entscheidung bis zum Staatenbericht der Ukraine Ende des Jahres aufgeschoben.

### Individualbeschwerdeverfahren

Auf seiner 68. Tagung befasste sich der Ausschuss mit der Entscheidung in der Sache Durmic gegen Serbien und Montenegro sowie Gelle gegen Dänemark.

Im ersten Fall stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 6 des Übereinkommens durch Serbien und Montenegro fest. Der Vertragsstaat hatte die schlüssig vorgebrachte behauptete Verletzung des Art. 5 lit. f nicht untersucht und es unterlassen, die ausgesagte Verletzung gründlich aufzuklären.

Dem Beschwerdeführer, einem Roma, war der Einlass in eine Diskothek mit dem Hinweis auf eine private Feier verwehrt worden. Nachfolgenden Gästen, Nicht-Roma, wurde jedoch ohne weiteres Einlass gewährt, obwohl auch sie keine Einladung vorweisen konnten. Der Beschwerdeführer erkundigte sich dann, wie er für zukünftige Veranstaltungen Einladungen erhalten könne und wurde darauf hinge-

wiesen, dass Einladungen nicht käuflich zu erwerben seien. Nach Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wurden über sechs Jahre lang weder eine Untersuchung seitens der Polizei noch weitere Anstrengungen der Staatsanwaltschaft unternommen. Auch eine Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof wurde über Jahre nicht anberaunt.

Im Fall Gelle gegen Dänemark kam der Ausschuss zu dem Schluss, dass der Vertragsstaat die Art. 2 Abs. 1 lit. d, Art. 4 und Art. 6 der Konvention verletzt hat.

Die Beschwerde geht auf eine Äußerung eines Mitglieds des dänischen Parlaments während einer Debatte über die Strafbarkeit von Genitalverstümmelung bei Mädchen zurück. Das Parlamentsmitglied habe geäußert, man könne zu diesem Thema keine Interessenvertreter von Somalia befragen, denn man würde ja auch nicht Pädophile oder Vergewaltiger befragen, wenn man ein neues Gesetz zum Schutz von Kindern oder Frauen vor Übergriffen erlassen wolle. Der Beschwerdeführer war der Ansicht, die Aussagen des Abgeordneten würden Personen somalischer Herkunft mit Pädophilen und Vergewaltigern gleichsetzen und sah sich dadurch beleidigt. Die Strafanzeige führte nicht zur Einleitung eines Verfahrens.

Der Ausschuss stellte fest, dass der Vertragsstaat seiner Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Rassendiskriminierung zu ergreifen, nicht ausreichend nachgekommen war. Er wies auch auf die verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten der Äußerung hin und führte dazu aus, dass man diese auch so verstehen kann, dass dadurch über eine gesamte Gruppe pauschal geurteilt wird und dies ausschließlich aufgrund ihrer ethnischen oder nationalen Herkunft (Äthiopien), ohne auf die Gesinnung und Meinung des Einzelnen bezogen auf Genitalverstümmelungen Rücksicht zu nehmen. Ebenso hob der CERD hervor, dass Polizei und Staatsanwaltschaft die strafrechtlichen Normen für einen Parlamentsabgeordneten für unanwendbar hielten, ohne sich dem Thema in einer Untersuchung zu widmen. Das Argument, dass die Äußerung während einer politischen Debatte gemacht wurde, entbinde den Vertragsstaat nach Meinung des Ausschusses nicht von der Notwendigkeit einer Untersuchung. In diesem Zusammenhang verwies er auch auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. XXX und die damit

verbundenen Maßnahmen, die vom Vertragsstaat ergriffen werden sollen, und darauf, dass die Meinungsfreiheit als besondere Pflicht, keine rassistischen Ideen zu verbreiten, enthalten sei.

#### Follow-up-Verfahren

Der Koordinator der Arbeitsgruppe zu den Follow-up-Verfahren unterrichtete die übrigen Mitglieder des CERD, dass er die Staaten Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Frankreich und Laos, welche nach den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses aufgefordert worden waren, binnen Jahresfrist zusätzliche Informationen zu liefern, erneut auffordern würde, dieser Verpflichtung nachzukommen. Irland würde als erster Staat Besuch von einer Follow-up-Mission bekommen. Auch in Georgien hat ein Follow-up stattgefunden. Der neue Entwurf der Richtlinien für ein Follow-up-Verfahren wurde auf dieser Tagung ebenfalls vorgestellt.

#### Säumige Staaten

Das Gremium befasste sich auch mit einigen säumigen Vertragsstaaten. Auf dieser Tagung waren es Äthiopien, Kongo, Mosambik, Nicaragua und Papua-Neuguinea, deren Berichte mehr als fünf Jahre überfällig waren. Der Ausschuss übermittelte Äthiopien einen Brief und eine Liste mit Fragen, um den Vertragsstaat bei der Erstellung des Berichts zu unterstützen und den Dialog wieder aufzunehmen. Der CERD bat um Beantwortung der Fragen bis zum 31. Dezember 2006. Maßnahmen zu Papua-Neuguinea wurden auf die nächste Tagung verschoben. Auch Kongo wurde angeschrieben und eine Fristverlängerung bis Ende des Jahres 2006 gewährt. Mosambik wurde aufgefordert, seinen Bericht bis zum 30. Juni 2006 vorzulegen.

#### 69. Tagung

Auf der Sommertagung befasste sich der Ausschuss mit den Staatenberichten aus Dänemark, Estland, Jemen, der Mongolei, Norwegen, Oman, Südafrika und der Ukraine. In der Allgemeinen Diskussion wurde über die humanitäre Situation in Libanon diskutiert. Der Leiter des Teams ›Treaty Implementation‹ des OHCHR informierte die Ausschussmitglieder über die jüngsten Bemühungen bei der Vereinheitlichung der Verfahren, insbesondere die Diskussion zur Einführung eines einheitlichen Systems zur Behandlung von Indi-

vidualbeschwerden sowie über das neue Verfahren der Allgemeinen Periodischen Überprüfung (Universal Periodic Review) des Menschenrechtsrats. Jene periodischen Berichte sollen die Arbeit der Ausschüsse ergänzen, nicht ersetzen.

#### Frühwarnverfahren

Im Rahmen des Frühwarnverfahrens wurde ein Beschluss zu Suriname gefasst. Darin ging es um die Ausbeutung der Ressourcen und infrastruktureller Projekte, die dazu beitragen, der indigenen Bevölkerung irreparable Schäden zuzufügen. Suriname wird aufgefordert, die Rechte der Indigenen gesetzlich zu regeln und ihnen Land und Bodenschätze zu übertragen. Darüber hinaus waren einige Anfragen zu Brasilien, Laos, Nicaragua und Peru eingegangen. Auch über den Fall der Westlichen Schoschonen wurde erneut gesprochen, da die USA nicht fristgerecht, bis Juli 2006, berichtet hatten.

#### Follow-up-Verfahren

Von fünf Staaten, die bis zum 1. April 2006 ihre Follow-up-Berichte einreichen sollten, waren nur Australien und Laos der Aufforderung nachgekommen. Beiden Staaten wurden weitere Nachfragen übermittelt. Frankreich hatte seinen Bericht am 3. August eingereicht, damit zu spät für die Befassung auf der Sommertagung. Aserbaidschan und Bahrain wurden ermahnt. Der zuständige Berichterstatter berichtete über seinen Follow-up-Besuch in Irland und empfahl, diesen Bericht auch der Regierung zu übermitteln. Der Bericht wurde durch den Ausschuss angenommen.

#### Säumige Staaten

Israel hätte seinen 10. bis 13. Bericht vorlegen sollen, bat aber angesichts der damaligen schwierigen Situation (›Sommerkrieg‹ 2006) um Aufschub. Dieser Bitte entsprach der Ausschuss. Ferner verabschiedeten die Experten Beschlüsse über die Situation in den Vertragsstaaten Malawi, Namibia, Seychellen und St. Lucia, ohne Vorlage von Berichten. Zur Situation auf den Seychellen wurden vorläufige Abschließende Bemerkungen verabschiedet, die dem Vertragsstaat übersandt wurden.

#### Staatenberichte

Von den Abschließenden Bemerkungen zu den Staatenberichten seien zwei beispielhaft für alle anderen, die auf den beiden

Tagungen behandelt wurden, herausgegriffen.

Der Ausschuss setzte sich mit dem zweiten und dritten Bericht **Litauens** (68. Tagung) auseinander. Er begrüßte, dass die Anstiftung zum Rassenhass unter Strafe gestellt und ein Gleichstellungsgesetz, das sowohl direkte als auch indirekte Diskriminierung verbietet, verabschiedet wurde. Als bedauerlich führte der CERD die nach wie vor hohe Zahl an Übergriffen gegen Minderheiten und die Zunahme rassistischer Äußerungen in der Presse und von Politikern an. Der Staat müsse noch größere Anstrengungen unternehmen, um gegen Fremdenfeindlichkeit, Stereotypisierung und Vorurteile vorzugehen. Hinzu komme, dass Asylbewerber ohne Ausnahme in Untersuchungshaft kämen, was in keiner Weise den Empfehlungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) entspräche. Auch die diskriminierenden Lebensumstände der Roma in Bezug auf Arbeit, Wohnung und die Schulausbildung der Kinder müssten verbessert werden.

Der Ausschuss hob bei der Diskussion des ersten bis dritten Staatenberichts **Südafrikas** (69. Tagung) die noch vorherrschende faktische Trennung zwischen weißen und schwarzen Südafrikanern in Bezug auf Eigentum, Gesundheitsvorsorge, Bildung und Wohnungswesen als hinterlassenschaft der Apartheid als besorgniserregenden Aspekt hervor. Positiv bewertet wurde die Einrichtung der südafrikanischen Menschenrechtskommission, welche Kompetenzen im Bereich der Überprüfung der menschenrechtlichen Standards und eine sehr aktive Rolle bei der Bekämpfung von Rassismus im Land innehatte. Moniert wurden die fehlenden Informationen zur Situation der indigenen Bevölkerung. Der CERD forderte den Vertragsstaat auf, mehr zur Bekämpfung von HIV/Aids zu unternehmen und regte an, das Justizsystem zu reformieren sowie in diesem Bereich stärker auf die Sensibilisierung der Mitarbeiter in Bezug auf die Inhalte des Übereinkommens hinzuwirken.

**Bericht der 68. und 69. Tagung:** Report of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination, Sixty-eighth session (20 February–10 March 2006), Sixty-ninth session (31 July–8 August 2006), General Assembly, Official Records, Sixty-first session, Supplement No. 18, UN Doc. A/61/18.